



REPUBLIK ÖSTERREICH
LANDESGERICHT SALZBURG

JV 2024/15 s-26-1

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Rudolfsplatz 2
5010 Salzburg

Tel.: 05 76 01 21 - 31100

An das

Bundesministerium für Justiz

team.s@bmj.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Stellungnahme des Senats gemäß § 36 GOG zu ausgewählten Punkten des Entwurfs des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015, BMJ-S318.034/0007-IV/2015.

1. In den Erläuterungen wird die „**Erweiterung des Anwendungsbereichs der Diversion**“ als ein Haupt Gesichtspunkt des Entwurfs des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 bezeichnet. Die angestrebte Erweiterung wird durch den ersten Satzteil der vorgeschlagenen Änderung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO („*die Tat nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht ist*“) tatsächlich erreicht, zumal künftig Straftaten, die nicht mit mehr als fünf Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, unabhängig davon, ob sie in die Zuständigkeit des Einzelrichters, des Schöffen- oder des Geschworenengerichts fallen, diversionell erledigt werden können. In diesem Zusammenhang wäre eine Klärung dahingehend, ob diese Erweiterung auch für gerichtlich zu ahndende Finanzvergehen gelten soll (vgl. dazu §§ 195 Abs 1, 196a FinStrG) wünschenswert.

Die „*Ermöglichung eines breiteren Spektrums der Reaktion und Sanktionierung durch verstärkte Bezugnahme auf den Einzelfall unter Beibehaltung der sonstigen diversionellen Zulässigkeitsvoraussetzungen*“ (vgl. dazu die Erläuterungen, Besonderer Teil, zu Z 9 und 10 [§ 198 Abs 2 und 3]) ist jedenfalls zu begrüßen. Aus nicht nachvollziehbaren (und de facto auch ohne Erklärung bleibenden) Gründen wird in derselben Bestimmung **gleichzeitig**

eine Einschränkung vorgenommen, die in ihren Auswirkungen als katastrophal zu bezeichnen ist, den Bedürfnissen der täglichen Praxis nicht gerecht wird und deren bisherigen Erfahrungen in keinsten Weise entspricht. Durch die Passage „und kein Erschwerungsgrund nach § 33 Abs 2 oder 3 StGB anzunehmen ist“ wird dem Erfolgsmodell der Diversion (vor allem des Tatausgleichs) in erster Linie im Bereich der häuslichen Gewalt, aber auch bei sonstigen Straftaten mit Beziehungskontext für die Zukunft die rechtliche Grundlage entzogen. Warum diversionelle Erledigungen bei zahlreichen Straftaten gegen Angehörige im weitesten Sinn nunmehr der Vergangenheit angehören sollen, bleibt wie gesagt gänzlich unbegründet. Durch die angestrebte Verknüpfung des § 198 Abs 2 Z 1 StPO mit den neuen Erschwerungsgründen nach § 33 Abs 2 und 3 StGB wird eine deutliche und in der Praxis zweifellos spürbare Einschränkung der Diversionsfälle erreicht und zwar genau bei jenen Konstellationen, die geradezu prädestiniert für den Einsatz einer Konfliktregelung sind. Insgesamt wird dadurch einer der Hauptgesichtspunkte des Entwurfs zweifellos verfehlt.

Die (zu § 33 Abs 2 und 3 StGB nachzulesende) Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt), die von Österreich am 14.11.2013 ratifiziert worden ist, vermag den geplanten Diversionsausschluss nicht zu begründen. Dessen Artikel 48 verbietet lediglich **verpflichtende** alternative Streitbeilegungsverfahren oder Strafurteile. Davon kann unter Hinweis auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen jeder diversionellen Regelung nach der geltenden Rechtslage in Österreich keine Rede sein. Nach § 204 Abs 2 StPO ist das Opfer in Bemühungen um einen Tatausgleich einzubeziehen, dessen Zustandekommen ist grundsätzlich von der Zustimmung des Opfers abhängig. Die Wahrung der berechtigten Opferinteressen in Verbindung mit deren Einbindung in den Prozess des Tatausgleichs begründet die hohe Opferzufriedenheit (deren empirischer Nachweis allseits bekannt und in der Stellungnahme des Vereins NEUSTART jederzeit nachzulesen ist).

Die Möglichkeit der diversionellen Erledigung von Straftaten unter Angehörigen führt in der Praxis in nicht wenigen Fällen (gerade auch bei Personen mit Migrationshintergrund!) dazu, dass Angehörige als Opfer **nicht** von ihrem Entschlagungsrecht Gebrauch machen und im Rahmen eines Tatausgleichs die

20 2024/153-26-1

Lösung innerfamiliärer Konflikte mit den damit verbundenen Präventionswirkungen ermöglicht wird.

Mit der Zulässigkeitsvoraussetzung der „nicht schweren Schuld“ iSd § 198 Abs 2 Z 2 StPO kann (wie bisher) das Auslangen gefunden werden, eine darüber hinausgehende Einschränkung ist grundsätzlich abzulehnen. Das neue Ausschlusskriterium würde im Übrigen auch bei Straftaten Junger Erwachsener zu einer deutlichen (rechtspolitisch unerwünschten) Reduktion der Diversionsfälle führen.

2. Im Zusammenhang mit der Legaldefinition der „berufsmäßigen Begehung“ nach § 70 StGB wird klarzustellen sein, ob diversionsell „erledigte“ Taten, die in den letzten 12 Monaten vor der aktuellen Tat begangen worden sind, zur Begründung der Gewerbsmäßigkeit heranzuziehen sind oder nicht. Nach den Materialien „ist es ausreichend, dass die beiden Vortaten festgestellt werden können“.

Das zusätzliche Abstellen auf objektive Kriterien zur Begründung des deutlich höheren Strafrahmens ist grundsätzlich zu begrüßen, überlegenswert wäre eine Regelung entsprechend jener des § 28a Abs 2 Z 1 SMG (und damit der Anknüpfungspunkt einer einschlägigen Verurteilung).

3. Die Reduktion der Strafuntergrenze des § 143 StGB von (bisher) fünf Jahren auf (neu) ein Jahr ist vorbehaltlos zu bejahen. Die dadurch bewirkte Ausweitung des Strafrahmens auf 1 bis 15 Jahre ermöglicht einzelfallgerechte Lösungen ohne Heranziehung des außerordentlichen Strafmilderungsrechts iSd § 41 StGB.

Landesgericht Salzburg, am 23.04.2015
Dr. Hans Rathgeb
Vorsitzender des Senats gemäß § 36 GOG
